



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

18 K 5212/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5289033-431,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sievers
als Einzelrichter
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 24. September 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27. Juni 2008 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Hinsichtlich der durch das Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte entstandenen Kosten trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens; hinsichtlich der durch das Begehren auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entstandenen Kosten trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, sofern nicht der jeweils andere Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juni 2008 Bezug genommen.

Mit dem vorgenannten Bescheid lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Hinsichtlich des § 60 Abs. 2 AufenthG wurden Abschiebungsverbote anerkannt; im übrigen wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht vorliegen.

Mit ihrer 21. Juli 2008 erhobenen Klage beantragt die Klägerin sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27. Juni 2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ferner festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im übrigen ist sie nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Das folgt schon daraus, dass sie durch keinerlei Unterlagen glaubhaft machen konnte, auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein, so dass hier die Sperrwirkung des § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eintritt.

Der Klägerin steht jedoch ein Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu; der insoweit entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen dieser Norm liegen bei dem Kläger vor.

Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin nach seinem Vorbringen anlässlich der Anhörung vor dem Bundesamt vorverfolgt aus Sri Lanka ausgereist ist. Das muss letztlich nicht entschieden werden. Denn nach der gegenwärtigen Lage ist davon auszugehen, dass ihr bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, nach Sri Lanka zurückzukehren.

Wie sich aus der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 13. März 2007 ergibt, hat sich die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka gegenüber dem ad-hoc-Lagebericht vom 31. Januar 2007 weiter verschärft. Tamiien stehen zunehmend im Generalverdacht der Sicherheitskräfte in Sri Lanka. Die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen betreffen jeden, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist. Es gibt willkürliche Verhaftungen. Auf Grund des seit August 2005 geltenden und Ende 2006 noch einmal erheblich verschärften Notstandsrechts ist eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen nicht gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit vielen Monaten Untersuchungshaft rechnen, bevor überhaupt entschieden ist, ob es zu einer Anklageerhebung kommt. Dabei hat die Verfolgung echter und vermeintlicher LTTE-Anhän-

ger durch die Sicherheitsbehörden zu einer großen Anzahl gravierender Menschenrechtsverletzungen bis hin zur extralegalen Tötung geführt, die in allen Landesteilen begangen werden, sodass es innerhalb Sri Lankas keine sicheren Ausweichgebiete mehr gibt. Die Gefahr, von einer willkürlichen Verhaftung betroffen zu werden, trifft insbesondere auf rückgeführte, abgelehnte Asylbewerber zu. Diese sind daher derzeit vor einer Verfolgung nach ihrer Rückkehr nicht sicher.

Auf Grund dieses eindeutigen Berichts des Auswärtigen Amtes vom 13. März 2007, der auch durch keine anderen Auskünfte inhaltlich in Frage gestellt worden ist, ist auch bei der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit als Tamilin bei Rückkehr in ihr Heimatland mit einer Verhaftung und den vom Auswärtigen Amt beschriebenen menschenrechtswidrigen Behandlungen rechnen muss, weil sie nicht aus individuellen Gründen, sondern generell als Tamilin der Nähe zur LTTE verdächtigt werden wird.

Soweit die Klägerin einen Hilfsantrag gestellt hat, geht das Gericht davon aus, dass dieser nur für den Fall gelten soll, dass weder ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte noch ihr Begehren auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg haben würde; denn bei einem Erfolg in einem der beiden zuvor genannten Begehren greift § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG ein, in dessen Anwendung das hilfsweise Begehren in der Regel unbegründet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO